

## **Fernwärmerichtlinien für die Stadt Freiburg i. Br.**

vom 3. März 2015

### **Einführung**

Ziel dieser Richtlinie ist es, durch Bereitstellung geeigneter Flächen für eine Nutzung durch Fernwärmenetze eine möglichst einheitliche und diskriminierungsfreie Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit Fernwärme zu gewährleisten.

Die Stadt Freiburg als Straßenbaulastträger trägt an öffentlichen Straßen immer die Verkehrssicherungspflicht und das Haftungsrisiko. Daher ist sie ihrerseits verpflichtet, die (unterirdische) Nutzung ihrer Straßen durch Leitungen zu regeln und das Haftungsrisiko zu minimieren. Die nachhaltige Bewirtschaftung und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen ist ein hoher und wichtiger Kostenfaktor im städtischen Haushalt. Die Stadt Freiburg ist daher bestrebt, durch die Koordination und Abstimmung mit allen Versorgungsträgern eine möglichst wirtschaftliche Steuerung von Investitionen und Unterhaltungsaufwand bei den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, aber auch bei den Versorgungsträgern zu erreichen.

Da die Versorgung mit Fernwärmenetzen im Freiburger Stadtgebiet dezentral organisiert ist und verschiedene Gesellschaften daran beteiligt sind, hat die Stadt Freiburg das Ziel, dass eine Wettbewerbsgleichheit hergestellt wird, sowie alle Fernwärmenetze unter möglichst gleichen Bedingungen betrieben werden können und setzt diese Richtlinien fest.

### **A. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Freiburg**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle öffentlichen Straßen, Wege, und Plätze der Stadt Freiburg i. S. v. § 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) sowie für alle Ortsdurchfahrten von Landes- und Bundesstraßen.

## **2. Allgemeine Grundsätze**

### **2.1 Rechtsgrundlage**

Diese Richtlinien sollen eine Gleichbehandlung aller Energieversorger für Fernwärme sichern, indem sie die Stadtverwaltung bei ihren Ermessensentscheidungen und in ihrem Verhandlungsspielraum binden.

Gem. § 21 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) richtet sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dient.

### **2.2 Anwendbarkeit**

Die Stadt Freiburg schließt mit Gesellschaften, die ein Fernwärmenetz im Stadtgebiet oder in Reichweite des Stadtgebietes betreiben, Verträge, die die Inhalte der Bestimmungen dieser Richtlinien für anwendbar erklären. Dabei ist der in Anlage 1 der Richtlinien beigefügte Mustervertrag zu verwenden und jeweils um die individuellen Angaben zur Verortung des lokalen Fernwärmenetzes zu ergänzen. Andere Inhalte als im Mustervertrag können nur vereinbart werden, sofern sie diesen Richtlinien nicht widersprechen und aus sachlichen Gründen eine Abweichung vom Mustervertrag gerechtfertigt ist. Über den Inhalt der in § 7 Abs. 3 und 4 des Mustervertrages genannten Regelungen kann mit den Gesellschaften verhandelt werden.

Für bereits bestehenden Verträge gelten die Übergangsbestimmungen gem. Nr. 5.2 dieser Richtlinien. Die Stadt strebt an - sofern rechtlich möglich - bei allen bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien vorhandenen Verträgen mit Gesellschaften, die ein Fernwärmenetz im Stadtgebiet betreiben, die Anwendbarkeit dieser Richtlinien zu vereinbaren.

In Fällen, in denen Dritte, z.B. private Investoren, aufgrund eines Erschließungsvertrages / städtebaulichen Vertrages, Straßen, Wege und Plätze erschließen, die zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich ins Eigentum der Stadt Freiburg übergehen, kann bereits vor Eigentumsübergang ein Vertrag mit einem Fernwärmeversorgungsunternehmen i. S. dieser Richtlinien abgeschlossen werden, sofern dort ein Fernwärmenetz verlegt werden soll. Die Vertragsbedingungen, insbesondere Entgeltregelungen, sind jedoch so zu gestalten, dass die Wirksamkeit des Vertrages im Wesentlichen erst mit Eigentumsübergang der Flächen auf die Stadt Freiburg eintritt.

## 2.3 Kriterien für Vertragsabschlüsse

Die Stadt Freiburg ist grundsätzlich bereit, aus umweltpolitischen Gründen möglichst viele lokale Fernwärmenetze im Stadtgebiet zuzulassen, gleichwohl besteht kein Anspruch auf einen Vertragsabschluss. Es kann Gründe geben, die einem Vertragsabschluss entgegenstehen. Beispielhaft sind die nachfolgenden Gründe genannt:

- es liegt kein oder kein fachlich qualifizierter Trassierungsantrag bei der Koordinierungsstelle des Garten- und Tiefbauamtes, Stadt Freiburg, vor, der eine geeignete freie Trasse nachweist
- im Falle einer Überschneidung / Kollision mit einer schon im Straßenraum vorhanden Fernwärmeleitung wurden keine ernsthaften Bemühungen unternommen, sich mit dem Betreiber des vorhandenen Wärmenetzes auf eine Kooperation / Netzmitnutzung abzustimmen, obwohl dies rechtlich und technisch möglich wäre
- wenn durch die Art der Fernwärmeerzeugung oder des Transportes der Fernwärme die Vereinbarungen eines abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages oder die Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht sichergestellt sind.
- in, an oder unter Brückenbauwerken ist im Einzelfall aus baulichen, statischen oder wirtschaftlichen Risiken für die Stadt eine Fernwärmeleitung nicht angebracht.

## 3. Entgeltregelungen

Grundsätzlich ist ein Entgelt zu vereinbaren, das sich nach der abgerechneten Wärmemenge (pro MWh) im Fernwärmenetz errechnet. In den Vertrag aufzunehmen ist, dass zu festen Zeitpunkten (max. nach 10 Jahren) das Entgelt entsprechend der u.a. Tabelle anzupassen ist. Unabhängig vom Vertragsabschluss tritt jedoch zum 01.01.2025 für alle Verträge eine Erhöhung des Entgeltes auf 0,7 EUR/MWh in Kraft, d. h. für später abgeschlossene Verträge verkürzt sich der Zeitraum bis zur Erhöhung.

Bei Vertragsabschluss ist folgendes Ausgangsentgelt festzusetzen:

Vertragsabschluss	jährl. Nutzungsentgelt
2015 -2024	0,6 EUR/MWh
2025 -2034	ab 01.01.2025: 0,7 EUR/MWh
usw. je 10 Kalenderjahre	ab 01.01.2035 Erhöhung um 0,1 EUR/MWh usw.

Der Netzbetreiber / Fernwärmeversorger hat die Berechnung des Nutzungsentgeltes jährlich auf Richtigkeit zu prüfen und durch den Jahresabschlussprüfer bestätigen zu lassen. Die Bezugsgrößen der dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Nutzungsentgeltberechnung sind der Abrechnung bis spätestens 31.03. des Folgejahres an die Stadt beizufügen, alle zur Berechnung der Wärmemenge relevanten Unterlagen sind der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Als Alternative, bei einem kurzen "Durchstich" eines Verkehrsweges durch die Fernwärmeleitung von max. 150 Laufmeter oder bei einer reinen "Transportleitung", z. B. in eine Umlandgemeinde, bei der keine Wärmemenge auf Freiburger Stadtgebiet abgegeben wird, kann auch ein fester Entgelttarif nach Länge (Laufmeter) der Fernwärmeleitung vereinbart werden. Das Entgelt ist regelmäßig, unabhängig vom Vertragsabschluss nach 10 Jahren entsprechend der u.a. Tabelle anzupassen. Begünstigt sind dabei Verlegungsarten mit integriertem Vor- und Rücklauf, die weniger Fläche im (unterirdischen) Straßenraum benötigen.

Bei Vertragsabschluss ist folgendes Ausgangsentgelt festzusetzen:

Vertragsabschluss	jährl. Nutzungsentgelt
2015 -2024	3,00 EUR/Laufmeter
2025 -2034	ab 01.01.2025: 3,10 EUR/Laufmeter
usw. je 10 Kalenderjahre	ab 01.01.2015: Erhöhung um 0,1 EUR/Laufmeter usw.

Bei einem Nutzungsentgelt nach Laufmeter kann bis zu einem voraussichtlichen Jahresentgelt i. H. v. 2.500 Euro eine einmalige Ablöse mit dem 25fachen Jahresbetrag vereinbart werden. Bei höheren Jahresentgelten ist dies nicht möglich.

#### **4. Vertragslaufzeit**

Die Vertragslaufzeit soll mindestens 15 Jahre sein, sie kann für eine unbefristete Zeit vereinbart werden, sofern die Entgeltregelungen diesen Richtlinien entsprechen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

##### **5.1 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft.

## **5.2 Übergangsregelungen**

Die Stadt ist bestrebt, für alle in der Stadt befindlichen Fernwärmenetze die gleichen (rechtlichen) Bedingungen zu schaffen. Für alle neuen Verträge mit Fernwärmeversorgungs-trägern ist der in Anlage 1 beigefügte Mustervertrag zwingend als Grundlage für einen neuen Vertragsabschluss zu verwenden. Für bestehende Verträge, die ordentlich gekündigt werden können, ist eine Anpassung zum 01.01.2017 vorzunehmen, sofern das jährliche Nutzungsentgelt vor dem Inkrafttreten der Richtlinien mehr als 200 Euro betrug (Kleinbetragsregelung). Mit allen übrigen Versorgungs-trägern sollen Verhandlungen aufgenommen werden, mit dem Ziel die Vertragsbedingungen anzupassen.

### **B. Übriges Stadtgebiet**

Vereinbarungen über Fernwärmenetze, die im übrigen Stadtgebiet auf städtischen Grundstücken verlaufen und einer ähnlichen Nutzung dienen, z. B. (noch) nicht gewidmete Straßen, Wege, Plätze oder öffentlich genutzte Grünflächen der Stadt, sollen sich an den Grundsätzen und Regeln dieser Richtlinie orientieren, soweit durch örtliche oder rechtliche Besonderheiten nicht Abweichungen gerechtfertigt sind. Auf reinen Privatflächen der Stadt findet diese Richtlinie keine Anwendung.

**Anlage 1 Mustervertrag zur Rahmenricht-  
linie Fernwärme für die Stadt Freiburg i.  
Br.**

**Mustervertrag**

**über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb  
von Leitungen für die Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet  
gem. § 21 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg  
§ 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz**

**zwischen**

**der Stadt Freiburg i. Br.,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch das Garten-und Tiefbauamt,  
- im Folgenden Stadt genannt -**

**und**

**der XXX  
- im Folgenden Gesellschaft genannt -**

**Vorbemerkung**

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines (lokalen) Fernwärmeversorgungsnetzes unter Nutzung städtischer Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit Fernwärme zu gewährleisten.

**§ 1**

**Art und Umfang des Betriebes des Energieversorgungsnetzes**

Die Gesellschaft errichtet und betreibt in der Stadt ein (lokales) Fernwärmeversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Gesellschaft. Nach den Bestimmungen des EnWG sowie auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen führt die Gesellschaft den Netzbetrieb in der Stadt durch. Die Gesellschaft wird jedes Gebäude in der Stadt

in Reichweite ihres Netzes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen an das Versorgungsnetz anzuschließen und Fernwärme zu beziehen, sofern dies für die Gesellschaft wirtschaftlich und technisch möglich ist. Ein genereller Anschluss- und Benutzungszwang wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

## § 2

### Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet der Gesellschaft, im Stadtgebiet gelegenen und in **Anlage 1** näher bezeichneten öffentlichen Verkehrswege i.S.v. § 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetz (FernStrG), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Fernwärme im Stadtgebiet, bestehend aus jeweils 2 Leitungen (Vor- und Rücklauf) einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör (im Folgenden "Verteilungsanlagen" genannt) zu benutzen.

Dieses Nutzungsrecht gilt ausschließlich für in der Erde bzw. unterhalb der Erdoberfläche verlegte Leitungen sowie auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Stadtgebiet dienen.

Auf eine dingliche Sicherung wird grundsätzlich verzichtet. An den Grundstücken der Stadt, die nicht Verkehrswege i.S.v. Satz 1 sind, kann der Gesellschaft ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Verteilungsanlagen sind die der Fortleitung von Wärme dienenden Leitungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fernmelde- und Signalleitungen. Zu den Verteilungsanlagen gehören auch Schieber, Schächte und Ausdehnungsbauwerke.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Fernwärmeverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und Anlagen. Für die durch die Gesellschaft neu zu errichtenden Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

Der beiliegende Plan:

Lageplan xxx im Maßstab 1:yyyy vom zz.zz.zzzz (**Anlage 2**)

ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Benötigt die Gesellschaft zur Errichtung von Wärmeverteilungs- und erzeugungsanlagen sowie von Gebäuden zur Fernwärmeerzeugung (sonstige Anlagen) gemeindeeigene, private (d. h. nicht Verkehrswege i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1) Grundstücksflächen, erklärt die Stadt ihre Bereitschaft, eventuell in Frage kommenden städtischen Flächen auf deren Geeignetheit zu prüfen. Die Flächen sollen entweder zu ortsüblichen Preisen an die Gesellschaft veräußert oder der Gesellschaft mit der Möglichkeit der Eintragung eines dinglichen Rechts bei einem späteren Verkauf gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen werden. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.
- (3) Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Fernwärmeleitungen in öffentlichen Verkehrswegen bzw. über in ihrem Eigentum befindliche Grundstücke gestattet, wird sie im Rahmen des rechtlich Möglichen darauf hinwirken, dass sich dieser mit der Gesellschaft über die Leitungsführung verständigt.
- (4) Die Gesellschaft hat die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. zu Leitungen Dritter zu tragen, wenn die Gesellschaft ihre Anlagen zuletzt errichtet oder verändert hat. Die Stadt wird sich bemühen, bei Abschluss von Verträgen mit Dritten diese Verpflichtung in umgekehrter Weise sicherzustellen.
- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, die bisher als Verkehrsweg gemäß Abs. 1, 1. Unterabsatz genutzt wurden und auf denen sich Leitungen oder Verteilungsanlagen der Gesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Gesellschaft trägt die gesamten, mit der Grundstücksnutzung entstehenden Kosten.
- (6) Bei Baumaßnahmen der VAG gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 6. Gleiches gilt für Baumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Ver- oder Entsorgung einer oder mehrerer Gemeinden dient.
- (7) Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zu Grunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind.

§ 3  
Nutzungsentgelt

**(A. Abrechnung nach Wärmemenge)**

Berechnungsgrundlage ist die im jeweiligen Kalenderjahr von der Gesellschaft den Kunden in Rechnung gestellte Gesamtwärmemenge.

- (1) Für die Nutzung der in § 2 Abs. 1. genannten öffentlichen Straßengrundstücke durch die Verteilungsanlagen entrichtet die Gesellschaft an die Stadt ein jährliches Nutzungsentgelt, das sich wie folgt berechnet:

**Zum 01.xx. 20xx wird das Nutzungsentgelt auf jährlich 0,6 EUR/MWh festgesetzt.** Zum 01.01.2025 wird das Nutzungsentgelt um 0,10 EUR/MWh auf 0,70 EUR/MWh erhöht, danach erhöht sich das Nutzungsentgelt alle weiteren 10 Jahre um 0,10 EUR/MWh.

Das Nutzungsentgelt sowie die Schlusszahlung ist jeweils zu den in Abs. 3 und 4 genannten Zeitpunkten, ohne gesonderte Zahlungsaufforderung, auf das Konto der Stadt Freiburg i. Br., IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12, BIC FRSPDE 66 XX, unter Angabe des Betreffs ..... zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden die fälligen Zinsen nach § 288 BGB erhoben.

- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Fernwärme an Letztverbraucher, so sind von der Gesellschaft für diese Lieferungen Nutzungsentgelte in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die Gesellschaft bei einer Lieferung ohne den Dritten zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es der Gesellschaft rechtlich möglich ist, diese Nutzungsentgelte dem Dritten in Rechnung zu stellen.

Dies gilt nicht, wenn bereits der Dritte das Nutzungsentgelt für diese Wärmemenge an die Stadt bezahlt hat.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Wärme beliefert, die er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Gesellschaft für dessen Belieferung ein Nutzungsentgelt in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie es ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wäre.

- (3) Das Nutzungsentgelt ist zum 31. März, 15. Juni, 15. September und zum 15. Dezember fällig. Zu diesen Zeitpunkten erhält die Stadt Abschlagszahlungen in Hö-

he von jeweils 25 v. H. des nach dem Vorjahresbetrag zu erwartenden Nutzungsentgeltes.

- (4) Die Gesellschaft rechnet das Nutzungsentgelt gegenüber der Stadt jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres ab. Die Schlusszahlung hat bis zu diesem Termin zu erfolgen. Erstattungen der Stadt sind innerhalb 1 Monats nach Rechnungsstellung auf ein von der Gesellschaft zu bezeichnendes Konto zu überweisen.
- (5) Die Gesellschaft bringt an Übergabestellen ihres Leitungsnetzes geeichte Wärmemengenzähler an, um die Wärmemengen zu erfassen und nachzuweisen, die durch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Straßen geleitet werden. Sie lässt die Berechnung der Nutzungsentgelte auf ihre Richtigkeit (Höhe, Abgrenzung) im Sinne dieses Vertrages jährlich prüfen und durch den beauftragten Abschlussprüfer bestätigen. Die Stadt hat das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten einen Abschlussprüfer auch selbst mit der Prüfung der Nutzungsentgelte in der Gesellschaft auf eigene Rechnung der Stadt zu beauftragen. Die Bezugsgrößen der dem Abschlussprüfer vorgelegten Nutzungsentgeltabrechnung sind der jährlichen Abrechnung an die Stadt spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres beizufügen, alle zur Berechnung der Wärmemenge relevanten Unterlagen sind der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Kommt die Gesellschaft der Abrechnung bis zum 31.03. eines jeden Jahres nicht nach, hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Gesellschaft einen Wirtschaftsprüfer mit der Abrechnung der Nutzungsentgelte zu beauftragen (Ersatzvornahme). Sonstige Ansprüche der Stadt, z. B. wegen Verzugs, bleiben unberührt.
- (6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt für die Haushaltsplanung und mittelfristige Planung auf ausdrückliche Anforderung jederzeit Auskunft über die Entwicklung der Nutzungsentgelte und ihrer zugrunde liegenden Prämissen zu geben. Die Stadt Freiburg kann die Daten bei Bedarf von der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen anfordern.
- (7) Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass zu den Entgelten im jeweils höchstzulässigen Umfang auch gehört, dass ggf. zzgl. zum Entgelt auch die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten ist, soweit eine solche auf das Entgelt anfallen sollte und die zusätzliche Entrichtung der Umsatzsteuer gesetzlich zulässig ist. Diese ist ggf. von der Gesellschaft zu tragen.
- (8) Sofern das Nutzungsentgelt an die Wärmekunden weitergegeben wird, gilt folgender Wortlaut in den Preisblättern und Preisänderungsmitteilungen an die Wärmekunden als vereinbart: "Für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege,

Plätze durch die Wärmeversorgung müssen alle betroffenen Wärmeversorger ein jährliches Nutzungsentgelt abführen. Dieses beträgt ab dem 01.xx.20xx 0,60 EUR/MWh und erhöht sich zum 01.01.2025 sowie danach alle 10 Jahre um 0,1 EUR/MWh. Diese Preisänderungen werden zum jeweils gültigen Zeitpunkt in den entsprechenden Preismitteilungen berücksichtigt."

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in allgemeinen Informationen und Kundenmitteilungen (außer bei konkreter Nachfrage) die Stadt Freiburg als Erheberin / Empfängerin des Nutzungsentgeltes namentlich nicht zu benennen.

**(B. Alternative - Abrechnung nach Länge der Leitung in der Straße:)**

Berechnungsgrundlage sind die Laufmeter der Leitungen und Verteilungsanlagen, die von der Gesellschaft in den öffentlichen Verkehrswegen verlegt wurden.

- (1) Für die Verlegung der Leitungen und Verteilungsanlagen in öffentlichen Verkehrswegen bezahlt die Gesellschaft an die Stadt ein jährliches Nutzungsentgelt, das sich wie folgt berechnet:

**pro Laufmeter Leitung im öffentlichen Verkehrsweg : 3,00 EUR /Jahr**

Bei der Verlegung der Leitungen und Verteilungsanlagen auf einer Länge von insgesamt xx Laufmeter in öffentlichem Straßengelände errechnet sich daraus ein **jährliches Nutzungsentgelt** (.... x 3,00 EUR) in Höhe von **xxxx EUR**.

In Worten: .....

Zum 01.01.2025 ist das Nutzungsentgelt anzupassen und beträgt 3,10 EUR/Laufmeter. Danach steigt das Nutzungsentgelt alle 10 Jahre um 0,10 EUR/Laufmeter.

Der beiliegende Plan:

Lageplan xxx im Maßstab 1:yyyy vom zz.zz.zzzz (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Verteilungsanlage in das städtische Grundstück. Das genaue Datum ist der Stadt (Garten- und Tiefbauamt) mitzuteilen, welche dann für das laufende Jahr eine anteilige, ab dem 1. des Folgemonates nach der Verlegung beginnende Nutzungsent-

geltberechnung vornehmen und eine Rechnung stellen wird. Die Gesellschaft ist verpflichtet mitzuteilen, falls die Länge der im städtischen Grundstück verlegten Leitung nach dem Bau tatsächlich von der vereinbarten Länge (in Laufmeter) abweicht. Diese Mitteilung ist als Vertragsänderung anzusehen und von der Stadt schriftlich zu bestätigen. Die Stadt hat diese Änderung der Laufmeter bei der Rechnungsstellung zu berücksichtigen. Abweichungen unter 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

- (3) Das Nutzungsentgelt für die folgenden Jahre ist dann jeweils zur Mitte eines Kalenderjahres (01.07.), ohne gesonderte Zahlungsaufforderung, auf das Konto der Stadt Freiburg i. Br., IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12, BIC FRSPDE 66 XX, unter Angabe des Betreffs ..... zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug werden die fälligen Zinsen nach § 288 BGB erhoben.

- (4) Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass zu den Entgelten im jeweils höchstzulässigen Umfang auch gehört, dass ggf. zzgl. zum Entgelt auch die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten ist, soweit eine solche auf das Entgelt anfallen sollte und die zusätzliche Entrichtung der Umsatzsteuer gesetzlich zulässig ist. Diese ist ggf. von der Gesellschaft zu tragen.
- (5) Sofern das Nutzungsentgelt an die Wärmekunden weitergegeben wird, gilt folgender Wortlaut in den Preisblättern und Preisänderungsmitteilungen an die Wärmekunden als vereinbart:

"Für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze durch die Wärmeversorgung müssen alle betroffenen Wärmeversorger ein jährliches Nutzungsentgelt abführen. Dieses beträgt ab dem 01.xx.20xx 3,00 EUR/Laufmeter und erhöht sich zum 01.01.2025 und danach alle 10 Jahre um 0,10 EUR/Laufmeter. Diese Preisänderungen werden zum jeweils gültigen Zeitpunkt in den entsprechenden Preismitteilungen berücksichtigt."

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in allgemeinen Informationen und Kundenmitteilungen (außer bei konkreter Nachfrage) die Stadt Freiburg als Erheberin / Empfängerin des Nutzungsentgeltes namentlich nicht zu benennen.

## § 4

### Bau und Betrieb von Leitungen und Verteilungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft errichtet alle Leitungen und Verteilungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Die Gesellschaft wird die Leitungen und Verteilungsanlagen im Stadtgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist.

Bei Planung, Bau, Sanierung und Änderung von Leitungen und Verteilungsanlagen hat die Gesellschaft die in § 5 enthaltenen Regelungen zu beachten.

Bei Planung, Bau, Sanierung und Änderung von Leitungen und Verteilungsanlagen hat die Gesellschaft auch schon vorhandene oder die ihr bereits bekannten und geplanten/in Planung befindlichen Hausanschlussleitungen zu berücksichtigen. Die Hausanschlussleitungen bzw. Übergabepunkte an Dritte sind so zu legen, dass ein späterer Anschluss nicht zu einer (vorzeitigen) Aufgrabung der Straße führt. § 5 Abs. 5 ist zu beachten.

- (2) Die Stadt wird die Gesellschaft rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Leitungen und Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) Die Gesellschaft wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Leitungen und Verteilungsanlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder öffentlich genutzte Grünflächen der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. In allen anderen Fällen ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- (4) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige Anlagen der Stadt nach Weisungen der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Leitungen und Verteilungsanlagen der Gesellschaft, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen ha-

ben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch Dritte bei ihren Arbeiten betroffene Leitungen und Verteilungsanlagen der Gesellschaft entsprechend behandeln.

- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder sie wird, sofern die Stadt es wünscht, anstelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Für die von der Gesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch einen Monat nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

- (6) Die Beendigung der Nutzung ist der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt kann von der Gesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Leitungen und Verteilungsanlagen verlangen, wenn diese den Bau oder die Unterhaltung einer eigenen Anlage der Stadt oder eine ihrer Gesellschaften erschwert oder verhindert. Die Gesellschaft hat in diesem Fall die stillgelegte Verteilungsanlage auf ihre Kosten zu entfernen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen, Abs. 4 gilt insoweit entsprechend.
- (7) Beim Bau von Verteilungsanlagen kann die Stadt nach freiem Ermessen Leitungen mit einem Rohrdurchmesser bis zum Durchmesser von 110 cm (DN 110) auf Kosten der Gesellschaft in den Reserveleerrohren der Brückenkappe eines städtischen Ingenieurbauwerkes - sofern vorhanden und nicht belegt - zulassen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Leitungen mit einem Rohrdurchmesser von über DN 110 dürfen nicht in oder an städtischen Ingenieurbauwerken ein- oder angebaut werden, sondern müssen die städtischen Ingenieurbauwerke in einer eigenen Rohrbrücke mit mindestens 50 cm Abstand umgehen.

## § 5

### Abstimmung von Baumaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft wird ihre die öffentlichen Verkehrsflächen berührenden Planungen für den Neubau, die Sanierung oder Änderung von Leitungen oder Verteilungsanlagen vor Beginn der Arbeiten der Koordinierungsstelle beim Garten- und Tiefbauamt der Stadt bekannt geben. Die Koordinierungsstelle ist in diesen Fällen für die Gesellschaft alleiniger Abstimmungspartner. Unter Leitung der Koordinierungsstelle finden monatliche Baustellenkoordinierungsgespräche mit der Gesellschaft und allen externen Leitungsträgern statt.

- (2) Die Gesellschaft wird für die Verlegung von Hauptleitungen und Kabeln einen Trassierungsantrag bei der Koordinierungsstelle stellen. Der Antrag muss über die geplanten und bestehenden Kabel, Leitungen, Kanäle und die im Wurzelbereich tangierten Bäume im Umfeld der Trasse Auskunft geben. Die Koordinierungsstelle entscheidet nach Abstimmung mit den Betroffenen über die Trassenaufstellung nach dem Grundsatz, dass die Lösung mit dem geringsten technischen und wirtschaftlichen Gesamtaufwand für die öffentlichen Verkehrsflächen und Abwasseranlagen sowie die Versorgungsleitungen angestrebt wird. Dabei ist der öffentlichen Abwasserbeseitigung als kommunaler Pflichtaufgabe entsprechende Bedeutung beizumessen. Trassierungsanträge werden so schnell wie möglich bearbeitet. Für Leitungssanierungen in bestehenden Trassen kann ein vereinfachter Antrag gestellt werden.
- (3) Die von der Gesellschaft beauftragte Firma hat für die Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig vorher die Aufgrabgenehmigung beim Garten- und Tiefbauamt der Stadt zu beantragen, sofern es sich nicht um Leitungsschäden handelt, deren Beseitigung keinen Aufschub erleiden darf (Notaufgrabungen). Vor Erteilung der Genehmigung darf die Aufgrabung nicht durchgeführt werden. Bei Firmen mit einer Jahresaufgrabgenehmigung müssen die Arbeiten rechtzeitig vor Beginn dem Garten- und Tiefbauamt der Stadt angezeigt werden. Die Firma erhält spätestens nach 5 Arbeitstagen die Genehmigung bzw. Rückmeldung, falls weitere Unterlagen zur Prüfung notwendig sind. Notaufgrabungen müssen dem Garten- und Tiefbauamt umgehend angezeigt und begründet werden.
- (4) Die Gesellschaft führt eine in der Koordinierung abgesprochene gemeinsame Baumaßnahme gemeinsam mit anderen Bauträgern durch, wenn dies für das Gesamtvorhaben zweckmäßig erscheint, es sei denn, dass dies für die Gesellschaft wirtschaftlich und sicherungstechnisch unzumutbar ist.
- (5) Im Zuge der Erschließung neuer Baugebiete wird die Gesellschaft beim Bau ihrer Versorgungseinrichtungen die Anbindung der geplanten Neubebauung im Voraus baulich berücksichtigen, solange dies rechtlich zulässig ist. Sie wird ihre Versorgungseinrichtungen so konzipieren, dass neu hergestellte öffentliche Verkehrsanlagen nicht vor dem Ablauf von zehn Jahren nach Herstellung für die Leitungsverlegungen beansprucht werden. Müssen im Zuge von Grundstücksteilungen / Veränderungen zuvor der Gesellschaft nicht bekannte, geplante oder in Planung befindliche Hausanschlüsse verlegt bzw. verändert werden, ist eine Aufgrabung vor Ablauf der zehn Jahre zulässig.

- (6) Im Vorfeld von Straßenerneuerungs- und Umgestaltungsprojekten ermittelt die Stadt Freiburg den Sanierungsbedarf bei den Ver- und Entsorgungsträgern. Um Aufgrabungen innerhalb von zehn Jahren nach einer durchgeführten Straßenerneuerung zu vermeiden (Aufgrabssperre), sind ältere Leitungen und sonstige Anlagen von der Gesellschaft zu überprüfen und ggf. im Zuge der Straßenerneuerung zu sanieren bzw. zu ertüchtigen. Von der Gesellschaft sind daher alle in einer solchen Straße betroffenen Leitungen und sonstigen Anlagen auf deren Sanierungsbedürftigkeit zu überprüfen und die Sanierungserfordernisse anzumelden.
- (7) Verstößt die Gesellschaft gegen die in Abs. 5 genannte Verpflichtung oder müssen wegen zuvor nicht bekannter, geplanter oder in Planung befindliche Hausanschlüsse gem. Abs. 5 oder nicht sanierter oder nicht ertüchtigter Anlagen gemäß Abs. 6 in neu hergestellten oder sanierten Verkehrsflächen innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung Aufgrabungen durch die Gesellschaft erfolgen, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Asphaltdecke solcher Verkehrsflächen entsprechend der in **Anlage 3** dargestellten Planskizze wieder herzustellen.

## § 6

### Änderung der Leitungen und Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Leitungen und Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird die Gesellschaft vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Leitungen und Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der Gesellschaft hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung durch die Stadt zu erfolgen. Will die Stadt eine, ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für Änderung von Leitungen und Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Stadt der Gesellschaft die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahme mitteilen. Für Unterrichtung, Stellungnahme und Begründung nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- (2) Die Verlegungskosten für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Stadt gemäß Abs. 1 verlangen kann, trägt die Gesellschaft.

Die Stadt trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der Gesellschaft keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3

gegeben hat oder der Gesellschaft keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat.

Die Stadt kann die Änderung der Leitungen und Verteilungsanlagen auch im Interesse von Unternehmen verlangen, an denen sie ganz oder beherrschend beteiligt ist und die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, ebenso im Interesse von Zweckverbänden, die gemeindliche Aufgaben erfüllen.

Erfolgt die Änderung der Leitungen und Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Gesellschaft, so trägt die Gesellschaft die entstehenden Kosten. Ebenso trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten für die Verlegung oder Anpassung von betriebsnotwendigen Einbauten, die wegen Baumaßnahmen an den öffentlichen Verkehrsflächen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgen muss. Dies gilt auch, wenn die Verlegung oder Anpassung auf Veranlassung der Stadt oder der VAG erfolgt.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Als Dritter in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Stadt stehen, sowie Zweckverbände, sofern diese gemeindliche Aufgaben erfüllen. Erhalten solche Unternehmen oder Zweckverbände ihrerseits Zuschüsse von Dritten (z. B. vom Land) für die Änderung der Verteilungsanlagen, sind diese Zuschüsse anzurechnen und zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden.

Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gem. § 150 BauGB bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegung der Stadt (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

## § 7

### Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Gesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Gesellschaft ankommt, wird die Gesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Gesellschaft wird

die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach S. 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Gesellschaft abstimmen. Die Stadt haftet der Gesellschaft für von ihr verursachte Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn sie ein Verschulden trifft; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die von der Gesellschaft gebauten oder in Auftrag gegebenen und in der DIN 1076 genannten Verteilungsanlagen wird auf die Gesellschaft übertragen. Die Überwachung und Prüfung dieser Anlagen hat entsprechend DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen, Wegen und Plätzen) durch die Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten (Sachverständigen / Ingenieurbüro) zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen und Überwachungen sind der Stadt in den in DIN 1076 festgelegten Zeiträumen, spätestens alle 6 Jahre, beginnend vom Zeitpunkt des Vertragsbeginns gerechnet, unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Treten auf Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb von 30 Jahren nach Durchführung von Verlegung bzw. Arbeiten an Leitungen oder sonstigen Anlagen durch die Gesellschaft Schäden auf, insbesondere sogenannte Setzungsschäden, so hat die Gesellschaft die der Stadt entstehenden Kosten für die Behebung der Schäden zu übernehmen, soweit die Schäden auf die Baumaßnahmen zurückzuführen sind. Für Setzungsschäden, die im Bereich der verlegten Leitungen bzw. durchgeführten Arbeiten entstehen, wird die Ursächlichkeit zwischen Arbeiten an den Leitungen und sonstigen Anlagen und den später auftretenden Schäden vermutet. Dies gilt auch, soweit die Schäden auf Baumaßnahmen zurückzuführen sind, die bereits vor Abschluss dieses Vertrages durch die Gesellschaft durchgeführt wurden.
- (4) Die Stadt ist gem. Abs. 3 berechtigt, die Schäden selbst zu beheben und nach ihrer Wahl entweder nur die schadhaften Stellen ausbessern zu lassen oder eine komplett neue Asphaltenschicht mit dem notwendigen Unterbau über die gesamte Fahrbahnbreite einzubauen. Die Stadt wird die Gesellschaft rechtzeitig über die geplanten Sanierungsmaßnahmen informieren. Im Falle des Einbaus einer komplett neuen Asphaltenschicht über die gesamte Fahrbahnbreite hat die Gesellschaft der Stadt nicht die gesamten Kosten zu erstatten, sondern jeweils pauschal 30% der insgesamt entstehenden Baukosten.
- (5) Die Regelungen zur Gewährleistung gemäß § 4 Abs. 5 bleiben unberührt.

## § 8

### Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Die Stadt und die Gesellschaft messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.
- (2) Die Gesellschaft wird die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen (Datenschutz) zur Verfügung stellen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Auskünfte an Dritte über die Leitungsverlegung zu erteilen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ausführenden Firmen, die zu einem späteren Zeitpunkt Arbeiten an der Straße ausführen, detaillierte Planauskünfte zu geben.

## § 9

### Dokumentation

- (1) Die Gesellschaft stellt der Stadt im Rahmen des rechtlichen Zulässigen die Geodaten zu Leitungen und Verteilungsanlagen aus der Sparte Fernwärme im Stadtgebiet zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben bereit. Für die Einbindung in die städtische Geodateninfrastruktur werden standardisierte Darstellungsdienste gem. den Vorgaben der GDI-DE bzw. GDI-BW vorgehalten und bereitgestellt.
- (2) Zusätzlich erhält die Stadt Freiburg anlassbezogen einen kompletten Datensatz der Leitungsnetze im Stadtgebiet als Kopie inkl. geeigneter Darstellungsmodelle für die Geodaten in einem gängigen Format. Geeignete Datenbeschreibungen und technische Dokumentationen, die für die sachgemäße Verwendung der Daten nötig sind, werden beigelegt.
- (3) Alternativ kann die Übergabe der Vektordaten auch über standardisierte Downloaddienste gem. den Vorgaben der GDI-DE bzw. GDI-BW erfolgen, sofern diese durch die Gesellschaft bereitgestellt werden.
- (4) Sobald zu den Darstellungs- und Downloaddiensten standardisierte Suchdienste verfügbar sein sollten, werden diese ebenso für die Stadtverwaltung bereitgestellt.
- (5) Sollten sich aus dem Prozess zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) weitere Anforderungen ergeben, sind diese unabhängig von den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zu berücksichtigen.

- (6) Liegen für Bauvorhaben der Stadt Dokumentationen in dieser Genauigkeit nicht vor, hat die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt diese Informationen auf eigene Kosten zu erheben (z.B. durch Suchschlitze) und bereitzustellen, es sei denn, die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die vorhandenen Verteilungsanlagen bis zu einem bestimmten Termin vor Beginn der Baumaßnahmen auf ihre eigenen Kosten (ohne Anwendung des § 6) zu entfernen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen.
- (7) Sämtliche Kosten für die Datenbereitstellung und Nutzung sind von der Gesellschaft zu tragen.

## § 10

### Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.xx.2015 und endet am 01.xx.2030. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt das Verzeichnis der betroffenen Straßen, Wege, Plätze erweitert wird, richtet sich die Vertragsdauer nach Satz 1.

(Alternativ:)

Das Recht auf Nutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung kann auch auf einzelne Versorgungsgebiete bezogen werden (Teilkündigung).

- (2) Das Recht nach § 6 bei Änderung von Verteilungsanlagen bleibt unberührt.
- (3) Für die Stadt besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsunterzeichnung die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages beschriebene Leitungsverlegung abgeschlossen hat.
- (4) Die Gesellschaft hat ein Änderungskündigungsrecht, sofern in den jeweils geltenden Fernwärmerichtlinien der Stadt geringere Entgelte festgesetzt werden, als in diesem Vertrag.

## § 11

### Übernahme der Leitungen und Verteilungsanlagen

- (1) Mit Ablauf des Vertrages hat die Stadt oder das von der Stadt bestimmte neue Fernwärmeversorgungsunternehmen das Recht, die für die Versorgung im Stadt-

gebiet notwendigen Leitungen und Verteilungsanlagen zu erwerben. Das neue Fernwärmeversorgungsunternehmen kann, statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Im Übrigen gelten gegebenenfalls darüber hinausgehende gesetzliche Vorgaben. Will die Stadt von dem Übernahmerecht Gebrauch machen, so teilt sie dies der Gesellschaft spätestens ein Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Die Stadt trifft keine Pflicht zur Übernahme.

- (2) Macht die Stadt oder das von der Stadt bestimmte neue Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Erwerbsrecht Gebrauch, erstreckt sich das Erwerbsrecht auf alle in den in **Anlage 1** bezeichneten Straßen vorhandenen Verteilungsanlagen der Gesellschaft, die ausschließlich der Versorgung der Stadt dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben soweit im Zeitpunkt der Übernahme rechtlich zulässig bei der Gesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Stadt dienen, werden die Stadt und die Gesellschaft im Rahmen eines Entflechtungskonzeptes eine angemessene Lösung finden.
- (3) Als Gegenleistung für die zu übergebenden Verteilungsanlagen erhält die Gesellschaft den Sachzeitwert zzgl. Umsatzsteuer, sofern dies rechtlich zulässig ist. Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind abzuziehen.
- (4) Hinsichtlich der bei der Gesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen. Dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit eine solche gesetzlich zulässig ist.

## § 12

### Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder gesetzlichen Regelung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.
- (2) Durch diesen Nutzungsvertrag erwirbt die Gesellschaft kein Eigentum an den in § 2 Abs. 1 aufgeführten, städtischen Straßengrundstücken. Dieser Vertrag wird unbeschadet öffentlich-rechtlicher Vorschriften geschlossen. Ist für die Ausführung

der baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat die Gesellschaft sie einzuholen. Insbesondere werden durch den Abschluss des vorliegenden Vertrages keinerlei Aussagen über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens/Nutzungszweckes bzw. dessen materieller Rechtmäßigkeit nach öffentlichem Recht gemacht.

Soweit sich nach Abschluss des vorliegenden Vertrages herausstellt, dass das/der hiermit verfolgte Vorhaben/Nutzungszweck aufgrund entgegenstehender öffentlich-rechtlicher Vorschriften unzulässig wäre, steht den Parteien ein fristloses Sonderkündigungsrecht zu.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts, die Durchführung eines Mediationsverfahrens oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen bzw. ein durchgeführtes Mediationsverfahren scheidert.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Freiburg i.Br., soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht auf diese Schriftformklausel kann nur schriftlich vereinbart werden.

Die Anlagen zu diesem Vertrag sind wesentliche Bestandteile:

- Anlage 1 Verzeichnis der betroffenen Straßen, Wege, Plätze
- Anlage 2 Lageplan xxxx Maßstab 1:yyyy vom zz.zz.zzzz
- Anlage 3 Planskizze "Aufgrabung in öffentlicher Verkehrsfläche"

Freiburg i. Br., .....

.....,

.....

Stadt Freiburg im Breisgau  
- Garten-und Tiefbauamt -

xxx-Gesellschaft

-----  
XXXXX

-----  
XXXXX

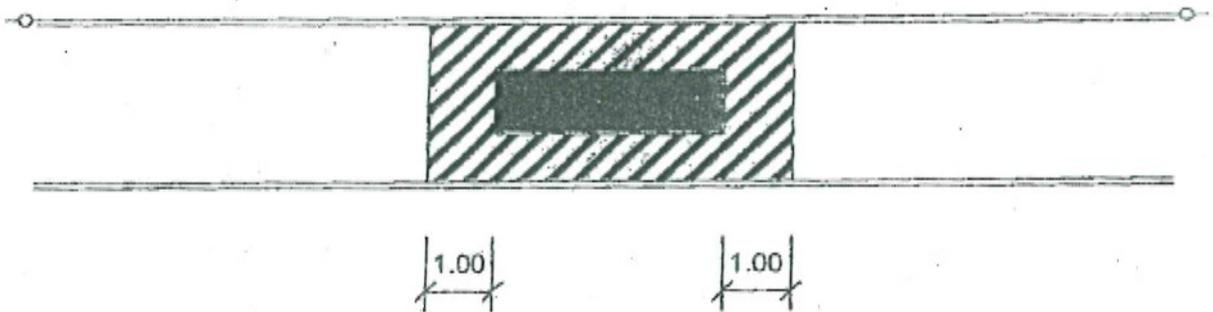
-----  
XXXXX

-----  
XXXXX

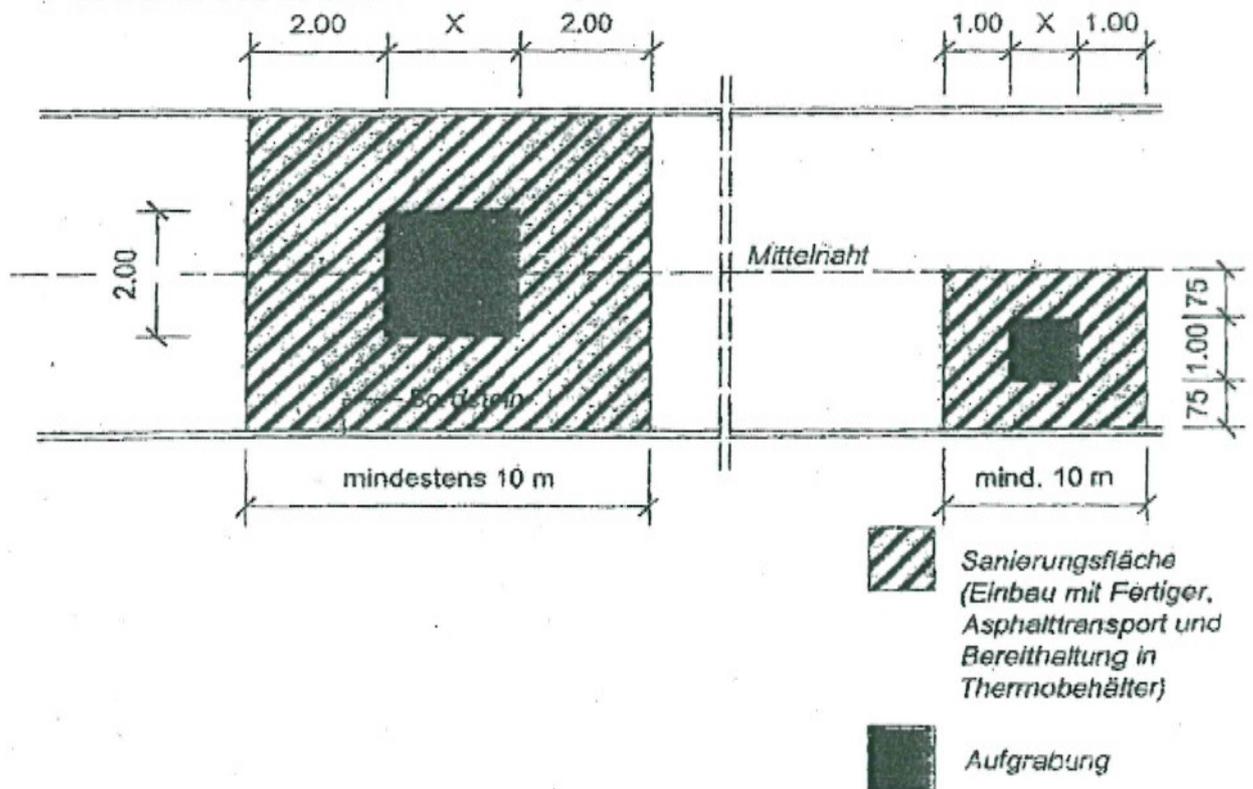
Anlage 3 zum Mustervertrag Fernwärme

Aufgrabung in öffentlicher  
Verkehrsfläche

Gehwegbereich ( gesamte Gehwegbreite )



Fahrbahnbereich



M: 1:100